

Turnverein Mengen 1863 e.V.

Satzung des Vereins

24.10.2025

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird im Text die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Turnverein Mengen 1863 e. V., als Abkürzung TV Mengen 1863 e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Mengen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und den Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sport und öffentlicher Gesundheit, Integration, Erziehung sowie Kinder- und Jugendarbeit nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, geschlechterspezifischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Bereitstellung von qualifizierten Übungsleitern, von Trainingsstätten im Innen- und Außenbereich und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht sowie durch Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und – maßnahmen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme derjenigen, die vom Verein in der Geschäftsstelle als Mitarbeiter beschäftigt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des

Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis zu dieser Höhe. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sein.

2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und – pflichten gilt. Sie verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

3.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

5.) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7.) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

8.) Gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters).

4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- b) ein Jahresbeitrag
- c) ein Abteilungsbeitrag, falls festgelegt

Einzelheiten werden in der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung geregelt.

2.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

3.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Geschäftsjahresende zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der Austritt ist der Geschäftsstelle bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

3.) Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft gestrichen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr besteht und trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung erfolgt ist.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
- Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich vom Vorstand mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen gegenüber der Vorstandschaft Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstand
- 3.) Vorstandschaft
- 4.) Turnrat
- 5.) Abteilungsversammlung
- 6.) Abteilungsleitung
- 7.) Abteilungsausschuss/-beisitzer

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der, mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei der Vorstandschaft beantragen.

2.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Darüber entscheidet die Vorstandschaft. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in den **Stadtnachrichten der Stadt Mengen**, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.

4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

5.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung, die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung, ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Geschäftsstelle bzw. dem Schriftführer zu protokollieren und von diesen und von dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertretung, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft auf 2 Jahre
- Wahl der Beisitzer des Turnrates auf 2 Jahre
- Wahl der Kassenprüfer auf 2 Jahre
- Bestätigung der durch die Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter
- Bestätigung des Jugendleiters
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren des Hauptvereins
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) Finanzreferent

Der Verein wird durch vier Mitglieder des Vorstands, dem ersten Vorsitzenden oder jeweils den zwei stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Finanzreferenten, einzelvertretungsberechtigt vertreten.

§ 11a Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- a) Erster Vorsitzende
- b) Zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) Finanzreferent
- d) Schriftführer
- e) Jugendvertreter

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, die Zustimmung des Turnrates erforderlich ist.

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.

2.) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Turnrates
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, geringfügig Beschäftigte bzw. hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3.) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei gesetzliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Turnrat

1.) Der Turnrat des Vereins besteht aus

- a) Den gewählten Mitgliedern der Vorstandschaft
- b) Aus bis zu sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden, weiteren Mitgliedern (Beisitzer), darunter
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - Vertreter der Sportgruppen
- c) Abteilungsleiter der Abteilungen

Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter der Abteilungsleiter an den Sitzungen des Turnrates mit Sitz und Stimme teilnehmen.

d) sonstige Mitglieder des Vereins, die durch die Vorstandschaft eingeladen werden (beratende Funktion ohne Stimmrecht)

2.) Der Turnrat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Weitere Aufgaben des Turnrats:

- Beschluss über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Ausarbeitung von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

3.) Der Turnrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Turnrats bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Turnrats im Amt. Scheidet ein Mitglied des Turnrats vorzeitig aus, so kann der Turnrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Turnrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Turnratssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, lädt zur Turnratssitzung schriftlich, fernmündlich oder mit elektronischen Medien mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Turnrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Turnrats die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, sind die Turnratmitglieder, die die Einberufung des Turnrats von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Turnrat selbst einzuberufen.

5.) Die Turnratssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Turnratsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 13 Abteilungen

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle, durch Beschluss des Turnrates, gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

2.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Es gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend. Die Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschließen. Diese wird durch die Vorstandschaft genehmigt. Die Protokolle der Abteilungsversammlungen werden der Vorstandschaft vorgelegt.

4.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Bei der Auflösung der Abteilung verbleibt das Abteilungsvermögen beim Hauptverein. Die Abteilungskassen werden durch die gewählten Kassenprüfer des Hauptvereins geprüft.

5.) Die Abteilung ist berechtigt, durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen zu erheben. Die Vorstandschaft ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 14 Vereinsjugend

1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2.) Die Vereinsjugend kann eine Jugendordnung beschließen, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3.) Die Jugendvertreter (bis zu zwei Personen) gehört der Vorstandschaft an. Sie werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Datenschutzordnung
- eine Ehrungsordnung
- sowie eine Jugendordnung

Der Turnrat beschließt die Ordnungen. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Die Satzung und Ordnungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen, oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.
- 4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines-Kassenprüfers kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Datenschutz

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2.) Der Verein kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Turnrat beschlossen.

3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 19 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, den Mitgliedern angekündigt ist.

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Mengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

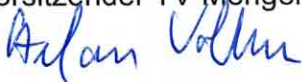
5.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.10.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Mengen, den 24.10.2025

1. Vorsitzender TV Mengen 1863 e.V.



Schriftführerin/Geschäftsstellenleiterin



Stellv. Vorsitzender



Finanzreferent

